

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage zu TOP 3.2 „Spielstraßen auf Zeit“ (Dr.-Nr. 4009/2020-2025)

Text der Anfrage:

Frage:

Bietet die Stadt Bielefeld temporäre „Spielstraßen auf Zeit“ an?

Zusatzfrage:

Wenn ja, zu welchen Bedingungen?

-.-.-

Antwort der Verwaltung:

Die Stadt Bielefeld bietet zurzeit keine temporären Spielstraßen an.

Grundsätzlich wäre eine temporäre Einrichtung mit den drei genannten Varianten

- Angebot der Stadt
- Spielstraße auf Antrag von Bürger*innen
- „Mischmodell“ aus beiden Varianten

straßenverkehrsrechtlich zulässig.

Mit Blick auf die durchzuführenden Straßensperrungen zur Sicherung der jeweiligen Spielflächen wäre vorab ein Verfahren zur Abstimmung und ggf. Genehmigung (bei Anträgen von Bürger*innen) erforderlich.

Ein Angebot der Stadt würde zunächst eine städtische Initiative erfordern, bei der das entsprechende Fachamt mit den weiter zu beteiligenden Dienststellen (Polizei, Amt für Verkehr, Ordnungsamt, Feuerwehramt etc.) die jeweiligen Rahmenbedingungen abstimmt und auch Kosten- und Haftungsfragen klärt.

Ein Bürger*innen-Antrag kann analog zu den Anträgen für Veranstaltungen/Straßenfesten im Straßenraum gesehen werden. Hierfür müsste mindestens 6 Wochen im Voraus ein Antrag mit den entsprechenden Angaben gestellt werden. Des Weiteren wären der Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung sowie die unterschriebene Veranstaltererklärung notwendig. (Die entsprechenden Vordrucke befinden sich unter anderem auf der Internetseite der Stadt Bielefeld [Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen | Bielefeld](https://www.bielefeld.de/node/5509) (<https://www.bielefeld.de/node/5509>).

Auch in diesem Verfahren würden vom Amt für Verkehr die o. g. Dienststellen zu der beantragten Veranstaltung angehört.

Die vorstehenden Aussagen gelten entsprechend für ein „Mischmodell“ aus beiden Varianten.

Wenn im Anhörungsverfahren von den Beteiligten eine Zustimmung erteilt wird, kann für die temporäre Einrichtung einer Spielstraße eine Genehmigung erteilt werden.